

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maike Wegner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

29.08.2012
18.09.2012

Beratung:

12. Änderung Flächennutzungsplan

**Gebiet: Südgrenze des Flurstückes 54/20, Flur 3, Gemarkung Nüssau,
(Boizenburger Straße 7) nach Westen verlängert bis an das Bahngrundstück,
Boizenburger Straße,**

**Südgrenze des Gewerbegrundstückes Flurstück 54/60, Flur 3, Gemarkung
Nüssau, (Berliner Straße 25),**

Westgrenze des Grundstückes Berliner Straße 27-29,

Südgrenze der Grundstücke Bützower Ring 18a, 20, 22, 24, 26 und 28

sowie Ostgrenze des Grundstückes Bahnlinie Lübeck-Lüneburg

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Am 19.06.2012 hat die Gemeindevertretung den abschließenden Beschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen gefasst. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daraufhin zur Genehmigung beim Innenministerium eingereicht.

Am 11.07.2012 hat die Verwaltung die Mitteilung erhalten, dass die Genehmigung für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erteilt wird. Hintergrund ist der Beschluss des 1. Senats vom OVG Lüneburg vom 04.05.2012, Az.: 1 MN 218/11. Darin führt das OVG aus, dass eine Hauptsatzung, die bestimmt, Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten ausschließlich über die Homepage der planenden Gemeinde zu erfolgen, gegen höherrangiges Bundesrecht verstoße. § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB sieht lediglich einen ergänzenden Einsatz von elektronischen Medien bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vor.

Die Bekanntmachungsverordnung Schleswig-Holstein vom 11.11.2005 sieht zwar ausdrücklich die Möglichkeit einer Bekanntmachung über das Medium Internet vor, weist allerdings in § 4 Abs. 4 darauf hin, dass anders lautende Rechtsvorschriften über Bekanntmachungen –zu diesen zählt auch die bundesrechtliche Norm des § 4 a BauGB- unberührt bleiben.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Flächen-

nutzungsplanes der Gemeinde Büchen nach § 3 Abs. 2 BauGB ist in der seit Jahren gängigen Praxis der Verwaltung durch Hinweis in den „Lübecker Nachrichten“ am 23.03.2012 und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Büchen am 24.03.2012 erfolgt. Diese Form der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist wie bereits ausgeführt unzulässig, da es sich insoweit nicht um eine lediglich ergänzende Nutzung elektronischer Informationstechnologien bei der Öffentlichkeitsbeteiligung handelt.

Es liegt somit ein Bekanntmachungsfehler vor, der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB unter den Katalog der beachtlichen Verfahrensmängel fällt.

Der Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist aus diesem Grund zu wiederholen.

Der Beschluss zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung wird als Vorratsbeschluss gefasst, d.h. sofern bei der Auslegung keine Stellungnahmen eingehen, gilt der abschließende Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeindevertretung vom 19.06.2012 weiterhin.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung fasst entsprechend der Empfehlung des Bau- und Wegeausschusses folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet:

Südgrenze des Flurstückes 54/20, Flur 3, Gemarkung Nüssau,
(Boizenburger Straße 7) nach Westen verlängert bis an das Bahngrundstück,
Boizenburger Straße,
Südgrenze des Gewerbegrundstückes Flurstück 54/60, Flur 3, Gemarkung
Nüssau, (Berliner Straße 25),
Westgrenze des Grundstückes Berliner Straße 27-29,
Südgrenze der Grundstücke Bützower Ring 18a, 20, 22, 24, 26 und 28
sowie Ostgrenze des Grundstückes Bahnlinie Lübeck-Lüneburg

und die Begründung (Teile I und II) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung mit beiden Teilen, also einschließlich des Umweltberichtes, sowie alle sonstigen Fachgutachten sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Sofern während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingehen, gilt der abschließende Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2012 weiterhin.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmhaltung